

51. Ist das Feuerfozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin vom 1. Mai 1794 ein Gesetz?

I. Civilsenat. Urt. v. 24. Januar 1885 i. S. Spr. (Rl.) w. Allg. Feuerfozietät Berlin (Bekl.). Rep. I. 404/84.

- I. Landgericht Berlin I.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, das Feuerfozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin de dato Berlin, den 1. Mai 1794 sei ein (von dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen erlassenes) Gesetz, und zwar ein Gesetz, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, vielmehr für einen bestimmten Kreis von Personen innerhalb eines Gebietes, welches einen Teil des Bezirkes des Berufungsgerichtes bilde, singuläre objektive Rechtsnormen verordne.

Die Frage, ob das Berufungsgericht sich mit Recht oder aus Rechtsirrtum für die Annahme entschieden habe, daß das vorerwähnte Feuerfozietätsreglement vom 1. Mai 1794 ein Gesetz sei, unterliegt der freien Prüfung des Reichsgerichtes. Die für die Lösung dieser Frage geltenden Normen des öffentlichen Rechtes gelten in dem Bezirke des Berufungsgerichtes. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auch über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus. Der Begriff des Gesetzes im Sinne der §§. 511—513. 525 C.P.D. ist aus diesem Reichsgesetze zu entnehmen und wird sich bestimmen lassen als eine nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes des Deutschen Reiches und seiner Mit-

gliedstaaten über die Quellen des objektiven Rechtes in gültiger Weise geschaffene Norm des objektiven Rechtes. Das preußische Staatsrecht ist dafür maßgebend, ob die in dem Reglement vom 1. Mai 1794 zur Befolgung seitens aller derjenigen, welche demjenigen Kreise angehören, für welchen das Reglement bestimmt ist, mit dem ersichtlichen Charakter der Erzwingbarkeit bestimmten Normen von einer zur Kreierung objektiver Rechtsnormen befugten Gewalt in der für diese Kreierung wesentlichen Form festgesetzt worden sind.

Die Prüfung der Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Feuersozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin de dato Berlin, den 1. Mai 1794 ein Gesetz sei, hat dazu geführt, dieser Annahme beizustimmen.

Es ist angezeigt, zum Zwecke der Bestimmung des Wesens eines Reglements vom 1. Mai 1794 das im Eingange und in dem ersten Paragraphen desselben ausdrücklich in bezug genommene

„Reglement, wie es bey der in denen Residenzien aufgerichteten Societät mit dem von denen Eigenthümern derer Häuser zur Ersekung eines Feuerschadens aufzubringenden Beitrag zu halten, vom 29. Dezember 1718“

in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

In dem Eingange letzteren Reglements erklärt der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen zwar, daß „sämtliche Verordnete und Gewerke der Städte seiner Residenze ihn angesuchet, Allergnädigst zu gestatten eine gewisse Societät anzurichten, von welcher, wann ein Brandschaden entstände, demjenigen, der ihn erlitten, selbiger ersekhet, und das dazu erforderliche Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beygetragen werde“; aber der König selbst ist es, welcher in Folge dieser Anregung (unter nachdrücklicher Betonung, daß ein derartiges „Werk“, nicht nur zur Aufhelfung eines durch Feuersbrunst leidenden Einwohners, sondern auch zu beständiger Erhaltung der Gebäude der Stadt diene), als absoluter Monarch unmittelbar (wie er selbst am Schlusse des Einganges zum Reglement sagt):

„hiermit und kraft dieses“ (die im Reglement enthaltenen Normen) „setzet und ordnet“.

Am Schlusse des Reglements bestimmt der König als Anfangszeit der verbindlichen Kraft dieser Normen den 1. Januar 1719, ordnet die Publikation an und befiehlt

„hat sich Männiglich in hiesigen Unseren Residenzien darnach zu achten.“

Das Reglement schließt mit der Königl. Unterschrift und dem Königl. Insignel unter Kontraskriptur des Staatsministers v. Grumbkow. In dem Reglement selbst ist anbefohlen, daß jeder Hauseigentümer in den Städten und Vorstädten der Residenzstadt Berlin zur Deckung des Brandschadens, welcher an einem der Häuser in diesem Bezirke entstehe, beitragen müsse, und ist namentlich im §. 12 des Reglements eine Norm gesetzt, welche tiefeinschneidend die bis dahin bestehenden Grundsätze des sonstigen gemeinen Rechtes modifiziert, indem bestimmt ist:

„Und weil dieses Wert vornehmlich dahin abzielet, daß die Stadt und Häuser sofort wieder in guten Stand gesetzt werden sollen, so soll ohne Unterscheid, es sei durch Nachlässigkeit des Einwohners oder Verwahrlosung das Feuer entstanden, oder ohne dessen Verschulden auskommen, der Beytrag aufgebracht, und vorhingeseztemaßen zum Wiederaufbau angewandt werden. Es ist aber nichtsdestoweniger mit genauer Untersuchung wider denselben zu verfahren, und er, nach Befinden, andern zum Exempel nachdrücklich zu bestrafen, auch wol gar nach Gelegenheit seines Verschuldens anzuhalten, den Grund und was vom Feuer noch übrig geblieben, einem andern zu verkauffen, welchem aus dem verordneten Beytrag das Haus wieder anzubauen.“

Der preußische Staat war zur Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I. ein absolut monarchisch regierter Staat. Der erklärte Wille des Königs war unbedingt maßgebend. Stand dieser erklärte Königliche Wille fest, und war derselbe gerichtet auf Festsetzung einer objektiven Rechtsnorm, so besaß diese Norm Gesetzeskraft. Eine unbedingt wesentliche Form für den Erlaß und die Publikation der Gesetze bestand nicht und konnte nicht bestehen, weil dadurch eine Schranke für den Königl. Willen gesteckt worden wäre. Der absolute Wille des Königs konnte die betreffenden Formen beliebig gestalten. Durch die später als das oben erwähnte Reglement erlassene Notificatio König Friedrich Wilhelm I. an das „Geheimde Justiz-Collegium“ vom 25. März 1719 und die konnegen Reskripte an alle Regierungen und die Amtskammern jeder Provinz, ingleichen an sämtliche Kommissariate ist zwar verordnet, „daß hinkünftig mit Publikation der im Lande durch

„den Druck emanirenden Patenten so zu halten, daß solche nicht eher auch nicht anders als nach Unserer“ (des Königs) „darüber erteilten allergnädigsten Approbation und Befehung Unserer höchstseignhändigen Unterschrift, wie auch der Kontrasignatur desjenigen Ministri, in dessen Departement die Sachen gehörig, affigiret werden sollen“, während in dem Reskripte an das Kammergericht vom 3. Januar 1728 befohlen wird:

„keine anderen Edikte und Patente zu publiziren als bloß und allein diejenige, welche von Uns (dem Könige) höchstseignhändig vollzogen sind.“

Es liegt aber dieser Notificatio und diesen Reskripten (nach ihrem ganzen Inhalte) nur die Tendenz zu Grunde, zu verhindern, daß irgend eine Abweichung von des Königs Willen möglich werde, sowie den Unterthanen stets zu vergegenwärtigen, daß niemand anders als der König absolut zu befehlen habe. Es sind daher von den Ministern publizierte Reskripte, welche als „auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl“ erlassene bezeichnet sind, auch wenn sie allgemeine Normen enthielten, stets als Gesetze befolgt worden, weil das Beruhen ihres Inhaltes auf dem erklärten Willen des Königs nicht zweifelhaft erschien.

Das Reglement vom 29. Dezember 1718 ist nun sogar in der strengerer Form erlassen, welche später in der Notificatio vom 25. März 1719 von dem Könige als Regel gekennzeichnet ist. In demselben ist der Wille des absoluten Monarchen, objektive (für sämtliche Personen, welche Häuser in den Städten und Vorstädten der Residenzstadt Berlin damals besaßen und künftig besitzen würden) Rechtsnormen zu setzen, deutlich erklärt. Dieses Reglement ist also im Sinne der Zivilprozeßordnung und des preußischen Staatsrechtes ein Gesetz.

Das Feuerfozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin de dato Berlin, den 1. Mai 1794 ist aus ganz gleichartigen Gründen ein Gesetz, wie jenes Reglement vom 29. Dezember 1718.

Das preußische Staatsrecht beruhte unter der Herrschaft Königs Friedrich Wilhelm II. auf ganz denselben Prinzipien, wie zur Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm I.

Der König Friedrich Wilhelm II. erklärt im Eingange des Reglements vom 1. Mai 1794: „Nach allen Erfahrungen erfüllte das Reglement vom 29. Dezember 1718 bei den veränderten Zeitumständen nicht

völlig seinen Zweck. Um dieser Unvollkommenheit abzuheffen, habe Er (der König) aus landesväterlicher Fürsorge nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen vom 1. Januar 1795 in Kraft treten sollen, abfassen lassen. Darauf bestimmt der König im §. 1:

„Die Feuersocietät hiesiger Residenzien bleibt so, wie es schon durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 verordnet ist, allgemein. Jeder Eigenthümer eines innerhalb der Ringmauern oder außer denselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß derselben beytreten und es darf sich niemand davon ausschließen.“

Im Eingange, in den Bestimmungen der §§. 2. 4 Satz 1. 5 Abs. 1, 11. 18 des Reglements wird (teils ausdrücklich, teils konkludent) das öffentliche Interesse an dem Wiederaufbau der durch Brand beschädigten Gebäude als besonderer Grund der gegebenen Satzungen betont. Insbesondere wird im §. 11 a. a. O. das der Bestimmung des §. 12 des Reglements vom 29. Dezember 1718 zu Grunde liegende Prinzip in noch schärferer Fassung dahin normiert:

„Aus der Feuersocietät wird vergütet,

a) aller Schaden, der durch Feuer, es sey durch Anlegen, durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursacht ist. Desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, der auch nicht einmal gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich oder durch Verwahrlosung ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bei den Vorschriften des gemeinen Rechtes, so wie es in Ansehung der Bestrafung und der bei jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden sei, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

Die Vergütung soll jedoch wegen eines dieserhalb an den Beschädigten zu machenden Anspruches nicht vorenthalten werden.“

Der §. 18 bestimmt:

„Die Feuerkassengelder sollen, insofern der beschädigte Eigenthümer wegen zweckmäßiger Verwendung derselben hinlängliche Sicherheit stellen kann, ihm sogleich entweder ganz oder zu dem Theil, für den er Sicherheit stellen kann, ausgezahlt werden, welchem nächst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß

der Bau gehörig vollführt und ein Revisionsattest zum Belag der Rechnung herbeigeschafft werde.

Sollte ein Eigentümer gar keine Sicherheit bestellen können, so muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, worüber der Magistrat Erkundigung einzuziehen hat, ausgezahlt werden.“

Am Schlusse des Reglements heißt es:

„Vorstehendes Reglement, dessen genaue Befolgung wir befehlen, soll durch den Druck bekannt gemacht und sämtlichen Hauseigenthümern in den hiesigen Residenzien und Vorstädten gewöhnlicher Weise publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insigne. Gegeben zu Berlin den 1. May 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Blumenthal. von Boß.“

Bei diesem Inhalte und dieser Fassung des Feuerfozietätsreglements für die Residenzstadt Berlin vom 1. Mai 1794 ist es nach den oben entwickelten Prinzipien zu verneinen, daß das Berufungsurteil dadurch, daß es auf der Ausführung beruht, daß dieses Reglement ein Gesetz und nicht ein Vertrag oder ein nur von dem Staate (kraft seiner administrativen und namentlich seiner Funktion der Oberaufsicht aus polizeilichen Gesichtspunkten) genehmigtes Statut einer Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit sei, überhaupt auf Gesetzesverletzung, insbesondere auf Verletzung der §§. 511. 512 C.P.D. und des §. 2 der Einleitung zum preuß. Allgem. Landrechte beruhe.“